

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DEULA Rheinland-Pfalz GmbH

§1 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Seminaren muss schriftlich erfolgen und ist rechtsverbindlich, bis zur Anmeldebestätigung oder Absage durch die DEULA. Auch bei einer Kostenübernahme durch Dritte, haftet der Anmeldende für alle Kosten. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Erst mit der Anmeldebestätigung, rechtzeitig vor Seminarbeginn, kommt der Vertrag zustande.

§2 Auftragsbestätigung bei Auftragsseminaren, Veranstaltungen und Vermietung von Seminarräumen / Hallen / Unterkünften

Nach Ihrer Auftragsbestätigung ist unser Angebot rechtsverbindlich und der Vertrag kommt inklusive aller vereinbarten Leistungen zustande.

§3 Rücktrittsrecht / Kündigung

Es besteht, ausgenommen der Führerschein-Lehrgänge (diesbezügliche Regelung siehe §4), ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Seminarbeginn. Ansonsten werden 50 % der Seminarkosten und 100 % der Übernachtungs- und/oder Verpflegungskosten berechnet. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 3 Tage vor Lehrgangsbeginn) behalten wir uns vor, 100 % der Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Teilnehmer bleibt es überlassen, einen eventuellen geringeren Schaden nachzuweisen.

Die DEULA ist berechtigt, bei mangelnden Leistungen sowie hohen Fehlzeiten des Teilnehmers das Seminar zu kündigen.

Die DEULA ist berechtigt, bei Unterschreitung einer von ihr bestimmten Mindestzahl von Seminarteilnehmern den Seminarbeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. das Seminar abzusagen. Eine Absage kann auch sehr kurzfristig erfolgen, z. B. aus organisatorischen Gründen wie Erkrankung eines Referenten oder bei höherer Gewalt. In diesem Fall wird der Teilnehmer umgehend benachrichtigt. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Bereits gezahlte Seminargebühren werden erstattet oder auf Wunsch des Teilnehmers für ein späteres Seminar gutgeschrieben. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden infolge der Seminarabsage, es sei denn diese beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters.

Grundsätzlich behält sich die DEULA das Recht des Austausches von Referenten vor.

§4 Regelungen für Fahrschule und Fahrausbildung

(1) Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

(2) Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung des Fahrschülers und die Einladung zum Lehrgang durch die Fahrschule zustande.

(3) Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

(4) Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

(5) Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Absatz 14 anzuwenden.

(6) Entgelte, Preisaushang

Die Entgelte entnehmen Sie bitte dem Preisaushang in der Fahrschule oder unserer Termin- und Preisliste zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

(7) Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung abgegolten.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

(8) Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunden werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug sowie die Erteilung des praktischen Unterrichts abgegolten.

(9) Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrschulentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(10) Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt laut Preisaushang erhoben.

(11) Zahlungsbedingungen / Vorauszahlung

Bei Lehrgangsbeginn wird eine Vorauszahlung / Anzahlung über 1.500 Euro erhoben. Die Restsumme inkl. der Vorstellungsentgelte muss spätestens 1 Tag vor der praktischen Prüfung beglichen sein.

(12) Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

(13) Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

(14) Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

Wenn der Fahrschüler:

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

(15) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

(16) Entgelte bei Vertragskündigung oder bei Nichtaufnahme der Ausbildung durch den Fahrschüler

Bei Kündigung des Führerschein-Lehrgangs durch den Fahrschüler oder der Nichtaufnahme der Ausbildung durch den Fahrschüler entstehen folgende Fälligkeiten:

- Der volle Grundbetrag von 480 Euro, wenn die Kündigung innerhalb von 60 Tagen vor Kursbeginn erfolgt.
- Der volle Grundbetrag und 20% des Entgeltes für die die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Fahrstunden, wenn die Kündigung innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Beginn der Ausbildung erfolgt oder der Fahrschüler die Ausbildung nicht aufnimmt.

Diese Kosten werden berechnet, da nach Vertragsschluss durch die Anmeldebestätigung die Theorie- sowie die Fahrstunden fest gebucht sind. Die Zeiten des Fahrlehrers sind für den Teilnehmer für den gebuchten Zeitraum freigehalten. Sowohl für die Fahrstunden als auch für den Theorieteil (bei dem eine maximale Anzahl von Teilnehmern im Gruppenunterricht festgelegt ist) sind möglicherweise bzw. regelmäßig bereits Absagen an Andere erfolgt. I.d.R. ist es nicht möglich, diese Ausfälle entsprechend der angegebenen Frist aufzufüllen.

Wird der Ausbildungsvertrag nach Kursbeginn gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden, 20% des Entgeltes für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Fahrstunden (Sonderfahrten), den Grundbetrag und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt - nach erneuter Terminabsprache – die Ausbildung aufgenommen, werden diese nach §4 Abs. 14 in Rechnung gestellten Beträge angerechnet.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

(17) Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

(18) Wartezeiten bei Verspätungen

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

(19) Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

(29) Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

(20) Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

(21) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

(22) Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Geht bei der Krafradausbildung oder-prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stelle) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(23) Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

(24) Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

(25) Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

§5 Haftung

Unterricht und Übungen werden so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer das Seminarziel erreichen kann. Für den Seminarerfolg haftet die DEULA nicht.

Für private Sachen von Teilnehmern übernimmt die DEULA keine Haftung. Ausnahmen sind nur der Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§6 Urheberrecht / Nutzungsrechte

Alle Rechte, auch an Übersetzungen, Vervielfältigungen und Nachdruck von Seminarunterlagen oder Teilen verbleiben der DEULA. Eine audio- und/oder -visuelle Aufnahme irgendeines Teils der Seminare ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

Teilnehmer an Seminaren mit EDV-Bestandteilen haben für die Dauer des Seminars ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der zur Verfügung stehenden Hard- und

Software. Weder ganz noch teilweise darf der Teilnehmer die Software kopieren oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich machen.

§7 Allgemeines

- (1) Die Teilnehmer sind einverstanden, dass personenbezogene Daten für Zwecke der Seminarabwicklung und für spätere Informationen durch die DEULA in der EDV erfasst und verarbeitet werden. Er ist informiert und einverstanden, dass die Eingänge Video überwacht werden.
- (2) Die Teilnehmer erkennen die Haus- und Unterrichtsordnung der DEULA als für sie verbindlich an. Die Hausordnung hängt in den Übernachtungszimmern aus und ist einzuhalten. Verstöße gegen die Hausordnung können ohne Kostenerstattung zum Ausschluss vom Seminar führen.
- (3) Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Für versäumten Unterricht besteht kein Nachholanspruch.
- (4) Persönliche Daten dürfen ohne Einverständnis nicht an Personen oder Institutionen außerhalb der DEULA weitergegeben werden. Bei einer Förderung dürfen persönliche Daten an den Kostenträger weitergegeben werden.
- (5) Ordnung, Sauberkeit und Höflichkeit werden als selbstverständlich angesehen. Grobe oder wiederholte Verstöße und Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus dem Seminar führen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Kosten bleiben in voller Höhe fällig. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten für Sachschäden und Seminarkosten.

Sondervereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die DEULA.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Bad Kreuznach, 17.05.2022

DEULA Rheinland-Pfalz GmbH
Hüffelsheimer Str. 70
55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 844 20 - 0

Aufsichtsratsvorsitzender:
Walter Reineck
Geschäftsführerin:
Rita Steuter-Hoppe LL.M.

Handelsregister:
HRB 3219
Bad Kreuznach

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN: DE87 5605 0180 0000 1315 40
BIC: MALADE51KRE